



# Rechtliche Grundlagen und Organisationsstrukturen der Jobcenter in NRW

**Herausgeber:** G.I.B.  
Gesellschaft für innovative  
Beschäftigungsförderung mbH  
Im Blankenfeld 4  
46238 Bottrop

mail@gib.nrw.de  
www.gib.nrw.de

**Autor/in:** Dr. Frank Nitzsche  
Marianne Eicker-Bix

März 2015

## **Inhalt**

Die Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II seit dem Jahr 2010 .....	4
Zugelassene kommunale Träger (zKT), auch „Optionskommunen“ genannt .....	5
Dienst- und Fachaufsicht .....	5
Strukturen der zKT in NRW .....	7
Personal .....	8
Finanzierung .....	8
Gemeinsame Einrichtungen (gE) .....	10
Dienst- und Fachaufsicht .....	10
Strukturen der gemeinsamen Einrichtungen .....	11
Personal .....	12
Finanzierung .....	12
Zielvereinbarungsprozess und Zielsteuerung .....	14
Zusammenarbeit Jobcenter und Arbeitsmarktregionen .....	16
Anhänge .....	18

## **Die Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II seit dem Jahr 2010**

Gemäß dem "Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende" vom 3. August 2010 wurden die bisherigen Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) durch gemeinsame Einrichtungen ersetzt. Sie erhielten – ebenso wie die zugelassenen kommunalen Träger – die Bezeichnung Jobcenter (§ 6d SGB II und § 44 b SGB II). Das Grundgesetz wurde um einen neuen Artikel 91e GG ergänzt. Dieser schaffte die verfassungsrechtliche Grundlage für die Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung in gemeinsamen Einrichtungen, indem eine Ausnahme vom Verbot der Mischverwaltung von Bund und Kommunen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ermöglicht wurde.

In NRW gibt es seit dem 01. Januar 2012 neben 35 Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung insgesamt 18 zugelassene kommunale Träger (zKT). Zehn Kommunen arbeiteten im Rahmen der im bisherigen SGB II enthaltenen Experimentierphase bereits seit 2005 eigenständig als Grundsicherungsträger für Arbeitsuchende, acht weitere kreisfreie Städte und Kreise hatten sich 2014 erfolgreich als zugelassene kommunale Träger (auch Optionskommune genannt) beworben (siehe Übersicht S. 9).

Seit dem 1. Januar 2011 ist das sogenannte Optionsmodell des SGB II entfristet, die zKT bzw. Optionskommunen besitzen unbefristet die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Wichtige Kernpunkte bzw. Klarstellungen der Reform waren zudem:

- Einführung eines bundesweiten Zielvereinbarungssystems und Kennzahlenvergleiche sowohl für gemeinsame Einrichtungen als auch für zugelassene kommunale Träger
- Erweiterung der Handlungsfreiheit für die Trägerversammlungen und Geschäftsführungen vor Ort
- Erweiterung des Optionsmodells auf bis zu 110 Optionskommunen bundesweit
- Verbleib der Rechts- und Fachaufsicht über die Optionskommunen bei den Ländern, der Bund erhielt Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern, soweit in den Optionskommunen Bundesmittel verausgabt werden.

Am 01.04.2012 trat eine weitere Reform des SGB II in Kraft, die sogenannte Instrumentenreform 2011. Damit sollten laut Bundesregierung folgende Ziele erreicht werden:

- Mehr Dezentralität durch Stärkung der örtlichen Entscheidungskompetenzen,
- höhere Flexibilität und mehr Transparenz durch überschaubare, flexibel einsetzbare Arbeitsmarktinstrumente,
- größere Individualität durch Verbesserung der individuellen Beratung und Unterstützung und
- eine höhere Qualität durch Stärkung der Qualitätssicherung bei Arbeitsmarktdienstleistern.

Es handelt sich hier um die zweite weitreichende Reform der Förderinstrumente im SGB II und SGB III in nur drei Jahren: Das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 05.12.2008 straffte bereits die Arbeitsmarktinstrumente und führte als Kernstücke der Neuregelungen im SGB II und SGB III die beiden Instrumente „Vermittlungsbudget“ (§ 45 SGB III ) und die „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ (§ 46 SGB III) ein.

## **Zugelassene kommunale Träger (zkT), auch „Optionskommunen“ genannt**

### **Dienst- und Fachaufsicht**

Die 18 in NRW zugelassenen kommunalen Träger (zkT) sind anstelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben des SGB II<sup>1</sup>.

Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Landesbehörden und wird im Landesausführungsgesetz SGB II NRW<sup>2</sup> näher beschrieben. Zuständige oberste Landesbehörde ist das MAIS NRW. Dieses kann Aufgabenwahrnehmungen auf die Bezirksregierungen übertragen.

Eine zentrale Aussage zur Aufsichtsfunktion findet sich in § 2 Absatz 2 des AG SGB II NRW: „Das zuständige Ministerium unterstützt die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Verbesserung der Dienstleistungen und bei der Qualitätssicherung“.

Weitere Regelungen des § 2 betreffen die Rechte des MAIS zur Unterrichtung, Prüfung und Weisungserteilung für die zkT. Diese nehmen ihre Aufgaben nach dem SGB II in NRW als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Damit obliegt dem MAIS für die zkT die Rechts- und Fachaufsicht.

Das Recht Weisungen zu erteilen, bezieht sich explizit auch auf die gemeinsamen Einrichtungen (gE), insoweit hier Aufgaben des kommunalen Trägers außerhalb der Aufgaben der Trägerversammlung (dazu später mehr) betroffen sind:

- Das zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der kommunalen Träger und der zugelassenen kommunalen Träger unterrichten. Eine Unterrichtung nach Satz 1 ist auch gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zulässig, soweit Aufgaben und Belange der kommunalen Träger berührt sind.
- Das zuständige Ministerium kann die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben in den Kreisen und kreisfreien Städte und den gemeinsamen Einrichtungen sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger prüfen.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 6a SGB II.

<sup>2</sup> GV. NRW. S. 821, in Kraft getreten am 30. Dezember 2004; geändert durch Artikel 1 d. Gesetzes v. 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 292), in Kraft getreten am 8. Juli 2006; Gesetz vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 207), in Kraft getreten am 29. Juni 2007 und am 1. Januar 2008; Artikel 22 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 692), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 und am 1. Januar 2011, Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. November 2011 und am 1. Januar 2012.

Das zuständige Ministerium kann somit den kommunalen Trägern für die kommunalen Aufgaben nach dem SGB II und den zugelassenen kommunalen Trägern aufgrund seiner Rechts- und Fachaufsicht nach dem Landesausführungsgesetz SGB II NRW Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu sichern.

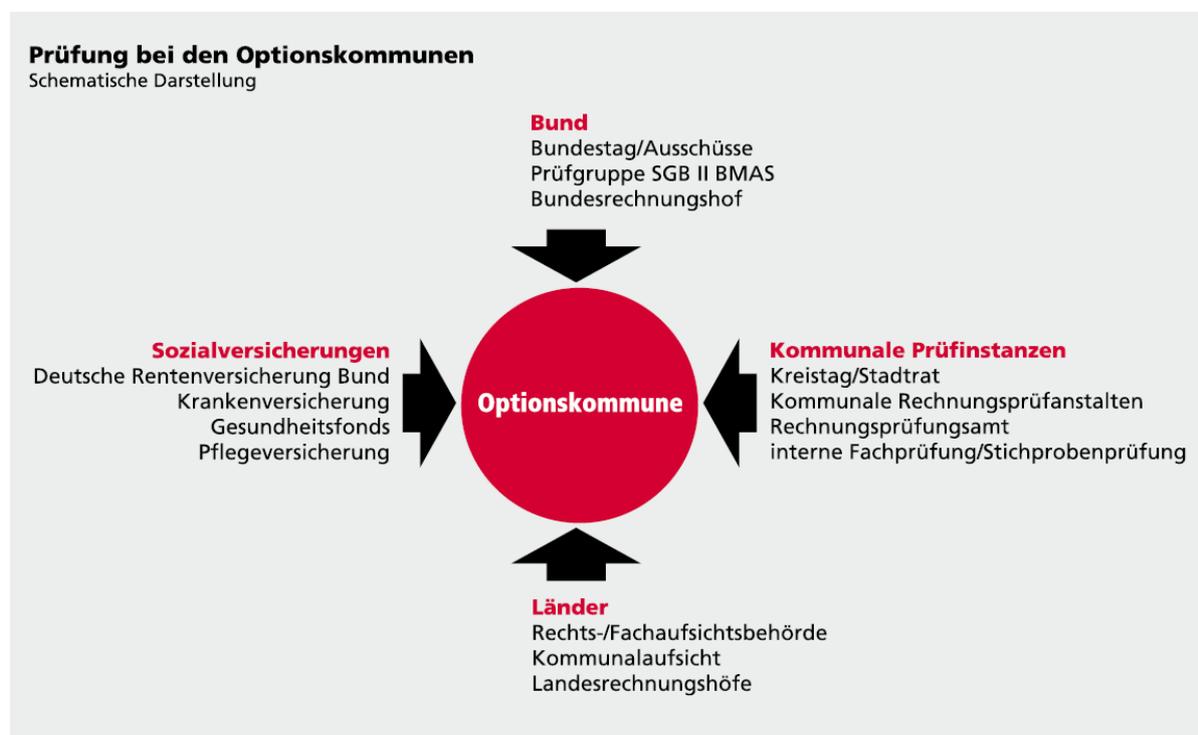
Sofern die obersten Landesbehörden die Aufsicht über die zKT ausüben, übt die Bundesregierung hinsichtlich ihres SGB II Rechtskreises die Rechtsaufsicht über die oberste Landesbehörde aus<sup>3</sup>.

## Prüfungsberechtigungen

Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Leistungsgewährung zu prüfen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft, ob Einnahmen und Ausgaben aus Bundesmitteln des jeweiligen kommunalen Grundsicherungsträgers begründet und belegt sind. Diese müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kündigt örtliche Prüfungen bei einem zugelassenen kommunalen Träger gegenüber der Landesbehörde an und unterrichtet sie über das Ergebnis der Prüfung<sup>4</sup>.

Neben der zuständigen Landesbehörde sind die Kommunalaufsicht sowie die Landesrechnungshöfe prüfberechtigt. Auch kommunale Prüfungsinstanzen wie der Kreistag/Stadtrat, die kommunalen Rechnungsprüfungsanstalten oder das Rechnungsprüfungsamt sind prüfberechtigt.



Quelle: Deutscher Landkreistag

<sup>3</sup> Vgl. § 48 SGB II.

<sup>4</sup> Vgl. § 6b SGB II.

Die Rechnungsprüfungsämter haben sich in NRW zum Erfahrungsaustausch und zur Abstimmung ihrer Prüftätigkeit u. a. bei den Trägern des SGB II in einem Arbeitskreis der VERPA (Vereinigung der örtlichen Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen) zusammengeschlossen.

Des Weiteren können die Jobcenter auch interne Fachprüfungen durchführen.

### **Strukturen der zKT in NRW**

Die Aufgabenwahrnehmung der Optionskommunen geschieht in NRW in zwei grundsätzlichen Formen:

So wird die Aufgabenwahrnehmung entweder im Rahmen einer Organisationseinheit (= besondere Einrichtung) zentral bei einer kreisfreien Stadt (Essen, Hamm, Münster, Solingen, Wuppertal) oder einem Kreis angesiedelt (Ennepe-Ruhr, Lippe, Gütersloh, Warendorf, Düren).

Oder ein Kreis delegiert die Aufgabenwahrnehmung an seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Bei der zweiten Variante handelt es sich um das Modell der Delegationskommunen. Diese übernehmen vereinbarungsgemäß beispielsweise Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und/oder die Beantragung und Auszahlung von Geldleistungen. Die übergeordnete Aufgabenwahrnehmung (u. a. Information und Koordination) nach dem SGB II erfolgt durch den Kreis als Grundsicherungsträger.

Nach dem Delegationsprinzip mit Übertragung passiver (Regelleistung oder Leistungen der Unterkunft und Heizung) und aktiver Leistungen (Eingliederungsleistungen) haben sich die Kreise Borken, Hochsauerland, Kleve, Recklinghausen und Coesfeld organisiert.

Nach dem Delegationsprinzip mit Übertragung passiver Leistungen über Delegationskommunen, aktive Leistungen zentral durch den Kreis haben sich die Kreise Steinfurt und Minden-Lübbecke organisiert.

Vier zugelassene kommunale Träger in NRW haben die Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) zur Aufgabenwahrnehmung als Grundsicherungsträger nach dem SGB II gewählt. Hierzu gehören die kreisfreien Städte Wuppertal und Hamm sowie die Kreise Lippe und Steinfurt<sup>5</sup>.

In den kreisfreien Städten und den Kreisen ist die zKT-Organisationseinheit, die „besondere Einrichtung“ nach dem SGB II, zentral bei der Stadt- bzw. Kreisverwaltung angesiedelt. Bsp. Mülheim: Das Jobcenter Sozialagentur Mülheim ist Teil des Sozialamtes Mülheim. Die Sozialagentur berät, betreut und vermittelt Arbeitslosengeld II-Empfänger und ist zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kosten der Unterkunft, Einstiegsgeld).

---

<sup>5</sup> In Nordrhein-Westfalen können die zugelassenen kommunalen Träger zur Erfüllung aller ihrer Aufgaben nach dem SGB II eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichten (§ 3 Abs. 1 AG SGB II NRW), deren Aufgabendurchführung gesondert geregelt ist.

## Beirat

Sowohl bei jedem zugelassenen kommunalen Träger (zKT) wie auch bei den gE wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Eingliederungsmaßnahmen.

Bei den zKT beruft der kommunale Grundsicherungsträger die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

## Weitere Gremien

- Personalvertretung
- Schwerbehindertenvertretung; Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Gleichstellungsbeauftragte

## Personal

Ca. 20.000 Beschäftigte sind bundesweit in den 110 Jobcentern in der Ausgestaltung als besondere Einrichtungen (zKT) beschäftigt, der Deutsche Landkreistag geht bei den 18 zKT in NRW von rund 4.200 Beschäftigten aus.

## Finanzierung

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten<sup>6</sup>.

Über die Verteilung der jährlichen Mittel informiert die sogenannte Eingliederungsmittelverordnung („Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende“). Bei der Zuweisung der Mittel wird die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) zugrunde gelegt. NRW erhält in 2014 für 1.131.479 eLb rund 854 Mill. €. Dies entspricht 25,7 % der gesamten Bundesmittel der "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß SGB II". Dementsprechend werden durchschnittlich pro erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden in NRW rund 755 € Eingliederungsmittel pro Jahr bereitgestellt<sup>7</sup>.

NRW erhält einen Anteil an den bundesweiten Mitteln für Verwaltungskosten in Höhe von 25,3 %, dies entspricht in der Gesamtsumme ca. 1,1 Mrd. €. <sup>8</sup>

Der Bund beteiligt sich seit dem Jahr 2014 in NRW mit 27,6 % an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, die von den Kommunen in gemeinsamen Einrichtungen ebenso wie in zKT in eigener Verantwortung erbracht werden.

---

<sup>6</sup> Siehe § 6b SGB II.

<sup>7</sup> Vorläufige Schätzung, Stand August 2013. Vorläufiger eLb-Bestand (07/12-06/13 ); vorläufige(r) Mittelanteil und Mittel i. €/Jahr

<sup>8</sup> Siehe Link im Anhang: Eingliederungsmittel-Verordnung 2014.

## Arbeitsmarktreionen, Regierungsbezirke, Agenturbezirke und Jobcenter

Regierungsbezirk	Arnsberg												
Agentur f. Arbeit	Bochum		Hagen		Iserlohn	Dortmund	Hamm		Siegen		Meschede-Soest		
Jobcenter	Krfr. Stadt Bochum	Krfr. Stadt Herne	Ennepe-Ruhr-Kreis		Krfr. Stadt Hagen	Märkischer Kreis	Dortmund	Kreis Unna	Krfr. Stadt Hamm	Kreis Olpe	Kreis Siegen-Wittgenstein	Kreis Soest	Hochsauerlandkreis
NRW-Regionen	Mittleres Ruhrgebiet		Märkische Region			Westfälisches Ruhrgebiet			Siegen-Wittgenstein/Olpe		Hellweg-Hochsauerland		

Regierungsbezirk	Detmold						
Agentur f. Arbeit	Bielefeld		Herford		Detmold	Paderborn	
Jobcenter	Kreis Gütersloh	Krfr. Stadt Bielefeld	Kreis Herford	Kreis Minden-Lübbecke	Kreis Lippe	Kreis Höxter	Kreis Paderborn
NRW-Region	Ostwestfalen Lippe						

Regierungsbezirk	Düsseldorf															
Agentur f. Arbeit	Düsseldorf	Mettmann		Solingen-Wuppertal			Krefeld		Mönchengladbach		Essen	Oberhausen		Wesel		Duisburg
Jobcenter	Krfr. Stadt Düsseldorf	Kreis Mettmann		Krfr. Stadt Wuppertal	Krfr. Stadt Remscheid	Krfr. Stadt Solingen	Kreis Viersen	Krfr. Stadt Krefeld	Kreis Neuss	Krfr. Stadt Mönchengladbach	Krfr. Stadt Essen	Krfr. Stadt Mülheim a.d.Ruhr	Krfr. Stadt Oberhausen	Kreis Kleve	Kreis Wesel	Krfr. Stadt Duisburg
NRW-Regionen	Düsseldorf/Kreis Mettmann		Bergisches Städtedreieck			Mittlerer Niederrhein				MEO		NiederRhein				

Regierungsbezirk	Köln											
Agentur f. Arbeit	Aachen-Düren			Brühl			Köln	Bergisch Gladbach			Bonn	
Jobcenter	Städteregion Aachen		Kreis Heinsberg	Kreis Düren	Kreis Euskirchen	Erftkreis	Krfr. Stadt Köln	Rheinisch-Bergischer Kreis	Krfr. Stadt Leverkusen	Oberbergischer Kreis	Krfr. Stadt Bonn	Rhein-Sieg-Kreis
NRW-Regionen	Region Aachen				Region Köln					Bonn/Rhein-Sieg		

Regierungsbezirk	Münster							
Agentur f. Arbeit	Ahlen-Münster		Rheine	Coesfeld		Gelsenkirchen		Recklinghausen
Jobcenter	Kreis Warendorf	Krfr. Stadt Münster	Kreis Steinfurt	Kreis Borken	Kreis Coesfeld	Krfr. Stadt Gelsenkirchen	Krfr. Stadt Bottrop	Kreis Recklinghausen
NRW-Regionen	Münsterland				Emscher-Lippe-Region			

Optionskommune seit 2005
Gemeinsame Einrichtung
Optionskommune seit 2012

Legende:

## **Gemeinsame Einrichtungen (gE)**

Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende können die Träger (Bundesagentur für Arbeit und die kreisfreien Stadt bzw. der Kreis) eine gemeinsame Einrichtung bilden<sup>9</sup>. Dies ist in NRW für 35 gemeinsame Einrichtungen der Fall.

### **Dienst- und Fachaufsicht**

Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsaufsicht<sup>10</sup> über die gemeinsamen Einrichtungen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. Die aufsichtführenden Stellen (BMAS und oberste Landesbehörden) sind berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgaben bei den gemeinsamen Einrichtungen zu prüfen<sup>11</sup>.

Die Bundesagentur (BA) stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen und gemeinsamen Einrichtungen durch die sogenannte Interne Revision SGB II geprüft wird, ob von ihr Leistungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können<sup>12</sup>.

Die zuständigen Landesbehörden führen die Aufsicht über die kommunalen Träger, soweit es sich hier um kommunalfinanzierte Leistungen (z.B. Kosten der Unterkunft, Bildung und Teilhabe) handelt. In NRW hat gem. dem Landesausführungsgesetz SGB II NRW das MAIS über diese kommunalfinanzierten Leistungen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung die Rechts- und Fachaufsicht.

Die Arbeitsagentur (BA) und die Kommunen (kreisfreie Stadt bzw. Kreis) verantworten als Trägerinnen die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer jeweiligen SGB II Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich gegenüber der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht; dies gilt aber nicht bei organisatorischen, personalwirtschaftlichen, personalrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, die als Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung definiert sind<sup>13</sup>.

Vor Ausübung ihres Weisungsrechts in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung befassen die Träger den Kooperationsausschuss, der von der obersten Landesbehörde und dem BMAS gebildet wird. Der Kooperationsausschuss kann innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung eine Empfehlung zu Fragen von Weisungen in grundsätzlichen Angelegenheiten abgeben. Zudem entscheidet er bei einer Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit und berät die Trägerversammlung bei der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers.

---

<sup>9</sup> Siehe § 44b SGB II.

<sup>10</sup> Das BMAS hat nicht die Fachaufsicht, da die jeweiligen Träger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen haben, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig und zweckmäßig erbracht werden.

<sup>11</sup> Vgl. § 47 SGB II.

<sup>12</sup> Siehe § 49 SGB II.

<sup>13</sup> Siehe § 44c SGB II.

## **Prüfungsberechtigungen**

Die Träger sind berechtigt, von der gemeinsamen Einrichtung die Erteilung von Auskunft und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung zu fordern, die Wahrnehmung der Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung zu prüfen und die gemeinsame Einrichtung an ihre Auffassung zu binden<sup>14</sup>.

Der Bundesrechnungshof kann die Leistungsgewährung prüfen<sup>15</sup>.

## **Strukturen der gemeinsamen Einrichtungen**

### **Trägerversammlung**

In der Trägerversammlung sind Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren.

Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Dies sind insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, der Verwaltungsablauf und die Organisation, die Änderung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung, die Entscheidungen, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden (...), die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung, die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung und die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.

Die Trägerversammlung nimmt in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde nach den §§ 69 bis 72 des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr<sup>16</sup>.

### **Geschäftsführer/-in**

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung, soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Sie oder er vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er hat die von der Trägerversammlung in deren Aufgabenbereich beschlossenen Maßnahmen auszuführen und nimmt an deren Sitzungen beratend teil. Die Geschäftsführerin ist Leiterin, der Geschäftsführer ist Leiter der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Bei personalrechtlichen Entscheidungen, die in der Zuständigkeit der Träger liegen, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

---

<sup>14</sup> Siehe § 44b SGB II.

<sup>15</sup> Siehe § 46 SGB II.

<sup>16</sup> Siehe § 44c SGB II.

## Beirat

Bei jeder gemeinsamen Einrichtung wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes. Insbesondere einzubeziehen sind Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Kreise, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### Weitere Gremien:

- Personalvertretung nach § 44h SGB II
- Schwerbehindertenvertretung; Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 44i SGB II
- Gleichstellungsbeauftragte nach § 44j SGB II

## Personal

Ca. 56.000 Beschäftigte sind der BRD in den 300 Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung beschäftigt, in den 35 gE in NRW sind laut „Personalstrukturdaten der gemeinsamen Einrichtungen (PergE)“ 12.635 Personen beschäftigt (Stand 12/2013).

Bei der Personalbedarfsermittlung sind im Regelfall folgende Anteilsverhältnisse zwischen eingesetztem Personal und Leistungsberechtigten nach diesem Buch zu berücksichtigen:

- 1:75 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- 1:150 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze (65 – 67 Jahre) noch nicht erreicht haben.

Die Trägerversammlung stellt einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf. Die Trägerversammlung stimmt die Grundsätze der Personalentwicklung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger ab. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet der Trägerversammlung regelmäßig über den Stand der Umsetzung.

## Finanzierung

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten. Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen beträgt 84,8 Prozent.

Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt. Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II zugrunde gelegt<sup>17</sup>.

---

<sup>17</sup> Siehe § 46 SGB II und Eingliederungsmittel-Verordnung 2014 im Anhang.

Der Bund beteiligt sich seit dem Jahr 2014 in NRW mit 27,6 % an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, die von den Kommunen in gemeinsamen Einrichtungen ebenso wie in zKT in eigener Verantwortung erbracht werden.

### **Auf einen Blick: Dienst und Fachaufsicht**

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sind die Agenturen für Arbeit und/oder die kreisfreien Städte und Kreise.

Die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger heißen Jobcenter. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende derzeit durch 53 Jobcenter. Hierbei handelt es sich um 35 gemeinsame Einrichtungen und 18 zugelassene kommunale Träger.

Bei den gemeinsamen Einrichtungen (gE) erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch beide Grundsicherungsträger des SGB II (Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Träger).

Bei den zKT hingegen werden alle Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein vom kommunalen Grundsicherungsträger wahrgenommen.

Die Aufsicht über die SGB II Träger gestaltet sich unterschiedlich:

#### **I. Aufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen (gE):**

##### 1. für bundesfinanzierte Leistungen

Die gemeinsamen Einrichtungen unterstehen hinsichtlich bundesfinanzierter Leistungen (z.B. Regelbedarfe, Mehrbedarfe, Eingliederungsleistungen mit Ausnahme der Leistungen gem. § 16a SGB II) der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

##### 2. Kommunalfinanzierte Leistungen

Kommunalfinanzierte Leistungen (z.B. Kosten der Unterkunft, Bildung und Teilhabe) unterstehen der Aufsicht der obersten Landesbehörden. Für NRW besteht diesbezüglich landesgesetzlich eine Fach- und Rechtsaufsicht des MAIS.

##### 3. Aufgaben der Trägerversammlung

Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Trägerversammlung (Angelegenheiten organisatorischer, personalwirtschaftlicher, personalrechtlicher, personalvertretungsrechtlicher Art) betreffen, unterstehen der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde (MAIS).

#### **II. Aufsicht über zugelassene kommunale Träger (zKT)**

Alle SGB II Leistungen ( bundes- und kommunalfinanziert ) unterstehen in NRW der Fach- und Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde (MAIS).

Hinsichtlich der bundesfinanzierten Leistungen übt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsaufsicht über das MAIS aus.

## Zielvereinbarungsprozess und Zielsteuerung

Zur Erreichung der Ziele nach § 48b SGB II schließen folgende Behörden Vereinbarungen ab:

- das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit der Bundesagentur,
- die Bundesagentur und die kommunalen Träger mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen,
- das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der zuständigen Landesbehörde sowie
- die zuständige Landesbehörde mit den zugelassenen kommunalen Trägern

### Kooperationsausschuss

Die Beratungen über die Vereinbarung zwischen BMAS und zuständige Landesbehörde führen § 18b SGB II die Kooperationsausschüsse (bestehend aus drei Mitgliedern der zuständigen obersten Landesbehörde und drei Mitgliedern des BMAS). Der Kooperationsausschuss koordiniert die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene.

### Bund-Länder-Ausschuss

Im Bund-Länder-Ausschuss (BMAS und Länder) wird nach § 18c SGB II für die Vereinbarungen zwischen BMAS und den zuständigen Landesbehörden über einheitliche Grundlagen beraten. Er berät die zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Fragen der Rechts- und Fachaufsicht, Fragen des Kennzahlenvergleichs sowie Fragen der zu erhebenden Daten und Zielvereinbarungen.

Der Ausschuss ist besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur. Der Ausschuss kann sich von den Trägern berichten lassen. Bei der Beratung von Fragen der Rechts- und Fachaufsicht ist der Ausschuss besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und der Aufsichtsbehörden der Länder. Bund und Länder können dazu einvernehmlich Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur einladen.

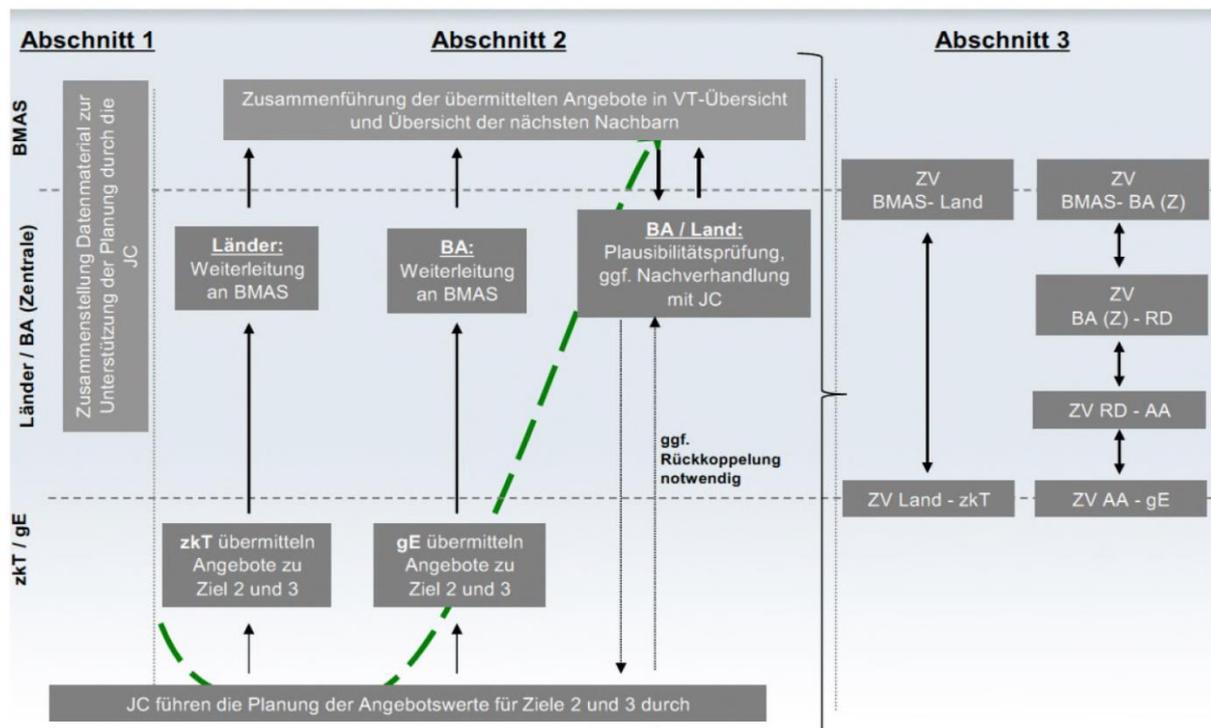
### Zielvereinbarungen

Die Vereinbarungen, die sich in den jährlichen Zielvereinbarungen auch verändern können, umfassen insbesondere die Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug. Die Vereinbarungen umfassen zusätzlich das Ziel der Verbesserung der sozialen Teilhabe. Hierzu verständigen sich in den Kooperationsausschüssen die Länder mit dem BMAS.

Erstmalig gab es im Jahr 2012 ein gemeinsames Planungsdokument der Bund-Länder AG „Steuerung SGB II“, das unter Beteiligung der Länder, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit erarbeitet wurde. Es beinhaltet ein einheitliches Zielsteuerungssystem nach gleichen Grundsätzen für gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger. Das zugrundeliegende Top-

Down-Verfahren (auf Bundesebene abgestimmte Zielwerte werden den Jobcentern übermittelt, diese melden ihren möglichen Ergebnisbeitrag zurück, das BMAS prüft, verhandelt und legt Zielwerte fest) wird im Jahr 2014 durch ein Bottom-Up-Verfahren abgelöst. Erstmalig schlagen die Jobcenter vor dem Hintergrund ihrer Vorjahresergebnisse eigene Zielwerte vor. Die dezentrale Planung wird durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe begleitet und evaluiert. Etwaige Fehlentwicklungen sollen frühzeitig festgestellt und gegebenenfalls erforderliche Steuerungsmaßnahmen beraten werden.

## Bottom-Up-Verfahren



Quelle: Gemeinsames Planungsdokument Zielsteuerung 2014 im SGB II

Neben der Verbesserung der Integration in Erwerbsarbeit und der Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug wird eine Verbesserung der Leistungsprozesse und Eingliederungsstrategien in den Jobcentern angestrebt. Das MAIS und die RD NRW haben in einer Vereinbarung zu den gemeinsamen Schwerpunkten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in NRW im Jahr 2014 folgende Schwerpunkte vereinbart:

- Nachhaltige und existenzsichernde Integrationen
- Langzeitleistungsbezieher aktivieren und Integrationschancen verbessern
- Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II verbessern
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Akteure im Rahmen der Integration Jugendlicher

Die Zielsteuerung wird von jährlich zwei Zielsteuerungsdialogen begleitet, die in Gruppen und bilateral mit den Jobcentern durchgeführt werden. Themen sind neben der Analyse der Zielerreichung auch die aktuellen Einschätzungen der Jobcenter zu den Rahmenbedingungen ihrer Arbeit.

Gemeinsame Zielvereinbarungen auf Landesebene mit der RD NRW, dem MAIS, den Kommunen, den Geschäftsführern und der Arbeitsagentur waren bislang nicht möglich. Statt -wie bislang- sich bilateral zu vereinbaren (RD NRW und Geschäftsführer der gE einerseits, und MAIS und Kommune andererseits) wurden für 2014 trilaterale Vereinbarungen bei den gemeinsamen Einrichtungen beschlossen.

Hier ist zu unterscheiden zwischen

1. den Prozessen zur Zielvereinbarung (gesetzlicher Auftrag des SGB II) und
2. zusätzlichen Prozessen zu Zielvereinbarungen zwischen den Beteiligten in NRW
  - I. MAIS NRW und BMAS vereinbaren sich für zkt in NRW mit
    - einer Zielvereinbarung zu quantitativen Zielwerten für NRW
    - Vereinbarung zu den inhaltlichen Zielen (in 2014 vereinbarte Schwerpunkte, s. o.)
  - II. MAIS NRW und RD NRW vereinbaren sich
    - zu den geplanten Schwerpunkten (s. o.)
  - III. MAIS NRW und Jobcenter vereinbaren sich zu
    - Zielen der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug
    - zu kommunalen Eingliederungsleistungen
    - zu den geplanten Schwerpunkten (s. o.)
  - IV. MAIS NRW und kommunale Träger der 35 Jobcenter gE vereinbaren sich
    - zu den kommunalen Eingliederungsleistungen
  - V. RD NRW und Jobcenter gE vereinbaren sich
    - Zielen der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug
  - VI. Jobcenter, Agentur für Arbeit, kommunaler Träger vereinbaren sich in trilateralen Zielvereinbarungen vor Ort
    - indem sie sich an den geplanten Schwerpunkten (s. o.) orientieren.

## **Zusammenarbeit Jobcenter und Arbeitsmarktregionen**

In den Arbeitsmarktregionen des Landes sind die Jobcenter in der Regel als Mitglieder der Entscheidungsgremien (Lenkungskreise) und der fach- bzw. programmbezogenen Gremien in die regionale Abstimmung arbeitsmarktpolitischer Strategien und Projekte eingebunden.

Die Arbeitsbeziehungen zwischen den Regionalagenturen und den Jobcentern beinhalten sowohl eine gemeinsame Projektentwicklung und -begleitung als auch die Beratung bei der Umsetzung von Programmen (Jugend in Arbeit plus, ÖGB, Produktionsschulen).

Die Regionalagenturen sind in mehreren Regionen im Beirat der Jobcenter eingebunden.

## Die Zusammensetzung des Lenkungsreises im Überblick (Jobcenter in der letzten Spalte oben rechts)

Lenkungsreis	Gesamtzahl	davon stimmberechtigt	keine Angabe	Verwaltungsspitze	Wirtschaftsförderung	Soziales	Jugend	Sonstige Ämter/Institutionen	Gleichstellungsstelle	Kompetenzzentrum Frau & Beruf	Anderer Frauenorganisationen	BA	Gewerkschaften	Kreishandwerkerschaft	Arbeitgeberverband	Unternehmensvertreter	Anderer Arbeitgeberorganisationen	IHK	HWK	LWK	Anderer Kammerorganisation	MAIS	Bezirksregierung	Anderer Landesinstitution	Regionalagentur	Hochschule	Schule	Weiterbildungsinstitutionen	Wohlfahrtsverband	Kirchen	Qualifizierungs- /Beschäftigungsträger	Beratungsstelle f. Arbeitslose/Arbeitslosenzentrum	Regionaler Trägerzusammenschluß	SPD	CDU	Grüne	FDP	Anderer Parteien	Anderer Institutionen	Jobcenter			
	Mitglieder			Kreis / Kommune				Frauenpolitische Vertretung		Arbeitgeber				Kammerorganisation			Landesbehörden			Bildungsbereich				Maßnahmeträger			Politische Parteien																
Hellweg-Hochsauerland	27	24		2	2	1	1		1			1	2	2	1			1	2	2		1	1		1	2														2	2		
Mittleres Ruhrgebiet	17	13			2			2	1			1	1		1			1	1			1			3																	3	
Westfälisches Ruhrgebiet	35	30			3			1	1			2	3	1	3			1	1				1	1	3	1	1	1	1	1	1		3							1	4		
Märkische Region	25	19		3	3				1			2	1		2			1	1			1	1		4	2																3	
Siegen-Wittgenstein/Olpe	20	15		2		1			2			1	2	1	2			1	1				2		2	1																2	
Ostwestfalen-Lippe	22	15		6	1	1			1			1	1		1			2	1			1	2		1	1															1	1	
Bergisches Städtedreieck	20	14		3				1	1			2	1		1				1				2	2		1	1		1													3	
Mittlerer Niederrhein	20	14			2			3	1			2	1	1		1		1	1			1	1		4																	1	
Düsseldorf/Kreis Mettmann	20	10		1				1	2			3	1		1	1		1	1			1	1		4																	2	
MEO	28	18		3	3	2		1	1			2	1	1		3		2				1	2		3																		3
NiederRhein	15	11		3				2	1			1	1			2		1	1			1	1		1																		
Region Aachen	27	22		1	1			3	1			1	1			1		1	1			1	1		1	2								1	2	1	1				4	2	
Bonn/Rhein-Sieg	17	10		2	2							1	1	1	1			1	1						3	2																	2
Region Köln	30	26			1			4	1			4	1	3	4			1	1					4			1																5
Emscher-Lippe - Region	22	20		13									1					1	2				1			1								1								2	
Münsterland	18	13		5	1			1	1			1	1		1			1	1			1	1		1	1															1	1	
<b>Gesamt NRW</b>	<b>363</b>	<b>274</b>		<b>44</b>	<b>21</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>19</b>	<b>16</b>			<b>25</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	<b>18</b>	<b>8</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>2</b>		<b>11</b>	<b>17</b>	<b>1</b>	<b>36</b>	<b>14</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>			<b>11</b>	<b>34</b>			
	100%	75,5%		12,1%	5,8%	1,4%	0,3%	5,2%	4,4%			6,9%	5,5%	2,8%	5,0%	2,2%	4,7%	4,7%	0,6%		3,0%	4,7%	0,3%	9,9%	3,9%	0,3%	0,6%				0,3%	0,8%	0,6%	0,6%	0,3%	0,3%			3,0%	9,4%			
				24,8%				4,4%		6,9%	5,5%	9,9%			9,9%			8,0%			9,9%	4,7%			0,6%	0,3%	1,1%			1,7%					3,0%	9,4%							

## Anhänge

Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG- SGB II NRW)

[Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen \(AG- SGB II NRW\) vom 16. Dezember 2004](#)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/)

Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2014

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/eingliederungsmittel-verordnung.html>

## Weiterführende Quellen und Dokumente

### Informationsplattform SGB II

Link zur interaktiven Informationsplattform des BMAS mit aktuellen Kennzahlen für alle Jobcenter bundesweit. Zusätzlich werden allgemeine Erläuterungen zu zentralen Begriffen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, nützliche Informationen für spezielle Zielgruppen und ein Wegweiser zu den Jobcentern angeboten.

<https://www.sgb2.info/>

Maria Icking und Verena Philipps: Zielsteuerung im SGB II in NRW. Verbesserung der Leistungsprozesse und Eingliederungsstrategien. G.I.B.-Info 3/2012.

<http://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/zielsteuerung-im-sgb-ii-in-nrw>

Gemeinsames Dokument der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Steuerung SGB II, 30.10.2013

[http://www.harald-thome.de/media/files/Gemeinsames\\_Planungsdokumente\\_Zielsteuerung\\_2014\\_SGBII.pdf](http://www.harald-thome.de/media/files/Gemeinsames_Planungsdokumente_Zielsteuerung_2014_SGBII.pdf)

Soziale Teilhabe sicherstellen – Langzeitleistungsbezug wirkungsvoll abbauen

[http://www.benchlearning-sgb2.de/131127%20positionspapier-lzb\\_druckereifassung.pdf](http://www.benchlearning-sgb2.de/131127%20positionspapier-lzb_druckereifassung.pdf)

Jobcenter der Zukunft. Entwicklungsnotwendigkeiten der Jobcenter aus Sicht der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer.

<http://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/jobcenter-der-zukunft>